

Erklärung ausgelagerte Praxisräume nach § 24 Abs. 5 Z-ZV

1. Persönliche Angaben Erklärender (Vertragszahnarzt, MVZ-Vertretungsberechtigter)

Abrechnungsnummer:

Titel, Vorname, Name:

Anschrift Vertragszahnarztsitz:

Ich bin in Einzelpraxis / Berufsausübungsgemeinschaft zugelassener Vertragszahnarzt.

Ich bin vertretungsberechtigt für das MVZ

Name des MVZ:

In den ausgelagerten Praxisräumen

werden ich persönlich tätig.

wird folgender bei mir beziehungsweise im oben genannten MVZ beschäftigte Zahnarzt tätig:

Titel, Vorname, Name:

Beginn der Tätigkeit in den ausgelagerten Praxisräumen:

2. Anschrift der ausgelagerten Praxisräume

Anschrift:

In den ausgelagerten Praxisräumen findet **kein Erstkontakt mit Patienten** statt. Die Patienten werden in die ausgelagerten Praxisräume bestellt, nachdem der Erstkontakt am Vertragsarztsitz stattgefunden hat. Der ausgelagerte Praxisraum liegt **in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz**. Die Entfernung muss für Patienten zumutbar sein.

Entfernung zwischen dem ausgelagerten Praxisraum und dem Vertragszahnarztsitz:

..... Kilometer Minuten.

3. Das Gebot der persönlichen Leistungserbringung wird erfüllt.

Folgende vertragszahnärztlichen Leistungen sollen in den ausgelagerten Praxisräumen erbracht werden:

4. Begründung für die Notwendigkeit der ausgelagerten Praxisräume:

.....
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Vertragszahnarzt / MVZ-Vertretungsberechtigter

Bei Anzeige für einen beim Erklärenden tätigen Zahnarzt zusätzlich

.....
Ort, Datum, Unterschrift beim Erklärenden tätiger Zahnarzt

Besondere Hinweise:

Die Ankündigung und/oder das Abhalten von gesonderten Sprechstunden sowie das Anbieten des gesamten Leistungsumfanges der „Stammpraxis“ in ausgelagerten Praxisräumen sind unzulässig. Hierfür wäre die Genehmigung einer Zweigpraxis zu beantragen.

Nach § 24 Abs. 5 ZV-Z hat der Vertragszahnarzt, sofern er spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen an weiteren Orten in räumlicher Nähe zum Vertragszahnarztsitz (ausgelagerte Praxisräume) erbringt, Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit seiner Kassenzahnärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen.